

# RS Vwgh 1991/11/6 90/13/0282

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.11.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §236 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/13/0283

## Rechtssatz

Die Erzielung von Verlusten aus der beruflichen Tätigkeit stellt für sich allein, auch wenn ihre Ursache in einem äußerem, vom Abgabepflichtigen nicht beeinflußbaren Ereignis gelegen ist, keine Unbilligkeit im Sinne des § 236 Abs 1 BAO dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130282.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)